

25

Zu TOP 9

Vergütung der Mitglieder
des Aufsichtsrats

Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

1. Geltende und neue Aufsichtsratsvergütung

Die geltende Aufsichtsratsvergütung wurde am 20. Februar 2018 vor dem Börsengang der DWS Group GmbH & Co. KGaA beschlossen und in § 14 der Satzung verankert. Am 9. Juni 2021 wurde sie – ohne inhaltliche Veränderungen – erst- und letztmalig von der Hauptversammlung der Gesellschaft bestätigt.

Gemäß § 14 der Satzung in seiner aktuell geltenden Fassung erhalten die Aufsichtsratsmitglieder folgende Vergütung:

- Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste jährliche Vergütung („Aufsichtsratsvergütung“). Die jährliche Grundvergütung beträgt für jedes Aufsichtsratsmitglied 85.000,- €, für den Aufsichtsratsvorsitzenden das Zweifache und für einen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden das Eineinhalbfache dieses Betrags.
- Für Mitgliedschaft und Vorsitz in den Ausschüssen des Aufsichtsrats werden zusätzliche feste jährliche Vergütungen wie folgt gezahlt: Für die Tätigkeit in einem Prüfungs- und/oder Risikoausschuss: Vorsitz: 40.000,- €, für die Mitgliedschaft: 20.000,- €. Für die Tätigkeit in einem der sonstigen Ausschüsse: Vorsitz: 20.000,- €, für die Mitgliedschaft: 15.000,- €.
- Die Vergütung wird jeweils innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres ausbezahlt.
- Bei unterjährigem Wechseln im Aufsichtsrat erfolgt die Vergütung für das Geschäftsjahr zeitanteilig, und zwar mit Aufrundung/Abrundung auf volle Monate.
- Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die durch die Ausübung des Amtes entstehenden Auslagen und eine etwaige auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Außerdem werden für jedes Mitglied des Aufsichtsrats etwaige nach ausländischen Gesetzen für die Aufsichtsrats-tätigkeit entstehende Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen bezahlt. Schließlich werden dem Aufsichtsratsvorsitzenden in angemessenem Umfang Reisekosten für durch seine Funktion veranlasste Repräsentationsaufgaben erstattet.
- Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

mit Selbstbehalt einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

Eine variable Vergütung, die vom Erreichen bestimmter Erfolge bzw. Ziele abhängt, ist für die Aufsichtsratsmitglieder nicht vorgesehen.

Unter Tagesordnungspunkt 9 der ordentlichen Hauptversammlung 2025 schlagen die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat vor, § 14 der Satzung neu zu fassen und dadurch die Vergütungshöhe angemessen anzuheben sowie ein marktübliches Sitzungsgeld einzuführen – unter Beibehaltung der bisherigen Vergütungsstruktur. In seiner neuen Fassung soll § 14 der Satzung im Einzelnen das Folgende bestimmen:

- Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste jährliche Vergütung („Aufsichtsratsvergütung“). Die jährliche Grundvergütung beträgt für jedes Aufsichtsratsmitglied 100.000,- €, für den Aufsichtsratsvorsitzenden das Zweieinhalbfache und für einen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden das eineinhalbfache dieses Betrags.
- Für Mitgliedschaft und Vorsitz in den Ausschüssen des Aufsichtsrats werden zusätzliche feste jährliche Vergütungen wie folgt gezahlt: Für die Tätigkeit in einem Prüfungs- und Risikoausschuss: Vorsitz: 70.000,- €, für die Mitgliedschaft: 30.000,- €. Für die Tätigkeit in einem der sonstigen Ausschüsse: Vorsitz: 50.000,- €, für die Mitgliedschaft: 25.000,- €.
- Zusätzlich erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, an der sie physisch teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 1.500,- €. Im Falle einer Teilnahme in Form einer Telefon- oder Videokonferenz beträgt das Sitzungsgeld 750,- €. Für mehrere Sitzungen, die an einem Tag stattfinden, wird das Sitzungsgeld nach diesem Absatz nur einmal gewährt.
- Die Vergütung wird jeweils innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres ausbezahlt.
- Bei unterjährigem Wechseln im Aufsichtsrat erfolgt die Vergütung für das Geschäftsjahr zeitanteilig, und zwar mit Aufrundung/Abrundung auf volle Monate.
- Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die durch die Ausübung des Amtes entstehenden Auslagen und eine etwaige auf die Vergütung und den Auslagenersatz entfallende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Außerdem werden für jedes Mitglied des Aufsichtsrats etwaige nach ausländischen Gesetzen für die Aufsichtsrats-tätigkeit entstehende Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen bezahlt. Schließlich werden dem Aufsichtsratsvorsitzenden in angemessenem Umfang Reisekosten für durch seine Funktion veranlasste Repräsentationsaufgaben erstattet.
- Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

mit Selbstbehalt einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

Das hinter dieser Satzungsbestimmung stehende Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder wird im Folgenden im Einzelnen dargestellt.

2. Verfahren zur Fest- und Umsetzung sowie Überprüfung des Vergütungssystems

Die Vergütung hat die Aufgaben, die Anforderungen und den Zeitaufwand der Mitglieder des Aufsichtsrats angemessen zu berücksichtigen. Sie soll zudem, basierend auf einem horizontalen Peer Group-Vergleich, die Vergütungsregelungen von Mitbewerbern und ausgewählten deutschen börsennotierten Unternehmen von vergleichbarer Größe, Marktkapitalisierung und Struktur sowie einer Gruppe ausgewählter internationaler Wettbewerber reflektieren.

Der Aufsichtsrat beschäftigt sich mit der Angemessenheit der Vergütungshöhe und des Vergütungssystems in seiner jährlichen Selbstbeurteilung im Rahmen der Effizienzprüfung.

Zudem wird die Aufsichtsratsvergütung auf Veranlassung des Aufsichtsrats oder der persönlich haftenden Gesellschafterin von Zeit zu Zeit mit Hilfe unabhängiger externer Experten überprüft.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind aufgrund der gesellschaftsrechtlich vorgesehenen Kompetenzordnung bei der Ausgestaltung der Vorschläge zu ihrer Vergütung beteiligt. Die Beschlussvorschläge werden der Hauptversammlung von der persönlich haftenden Gesellschafterin und dem Aufsichtsrat der Gesellschaft in der Regel gemeinsam unterbreitet. Ein Interessenkonflikt wird dadurch vermieden, dass die endgültige Entscheidungskompetenz über die Vergütung des Aufsichtsrats bei der Hauptversammlung liegt. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln für die Behandlung von Interessenkonflikten.

3. Konkrete Ausgestaltung der Aufsichtsratsvergütung

Im ersten Quartal 2025 hat ein externer unabhängiger Vergütungsberater im Auftrag des Aufsichtsrats einen Peer-Group-Vergleich vorgenommen, der für die Aktualisierung der im Jahr 2021 bestätigten Vergütung herangezogen wurde. Gestützt auf die Ergebnisse dieser

Überprüfung sehen die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat Veranlassung für eine angemessene Anhebung der Vergütungshöhen sowie für die Einführung eines marktüblichen Sitzungsgeldes unter Beibehaltung der bewährten Struktur des Vergütungssystems.

Die Aufsichtsratsvergütung der Gesellschaft muss in zunehmendem Maße im internationalen Wettbewerb um qualifizierte Kandidaten konkurrenzfähig sein. Darüber hinaus sind die Anforderungen an den Aufsichtsrat und dessen Mitglieder mit Blick auf Zeitaufwand und Verantwortlichkeiten sowie insbesondere auch die regulatorischen Anforderungen in der Finanzindustrie in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Vor diesem Hintergrund, und da die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder in den vergangenen sieben Jahren nicht angepasst wurde, sind eine angemessene Anhebung der jährlichen Grundvergütung und der festen jährlichen Vergütung für Ausschusstätigkeiten sowie die Einführung eines marktüblichen Sitzungsgeldes vorgesehen. Durch diese Anpassungen wird sichergestellt, dass die Gesellschaft auch weiterhin in der Lage sein wird, hervorragend qualifizierte Kandidaten für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat zu gewinnen, und dass die Aufsichtsratsvergütung weiterhin nachhaltig zur Förderung der Geschäftsstrategie sowie zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft beiträgt.

Konkret ist vorgesehen, die jährliche Grundvergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats von derzeit 85.000,- € auf 100.000,- € zu erhöhen. Die Vergütung des stellvertretenden Vorsitzenden soll weiterhin das Eineinhalbfache der Grundvergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats betragen und verändert sich damit von 127.500,- € auf 150.000,- €. Die Vergütung des Vorsitzenden soll künftig nicht mehr das Zweifache, sondern das Zweieinhalbfache der Grundvergütung der Aufsichtsratsmitglieder betragen und verändert sich dementsprechend von 170.000,- € auf 250.000,- €.

Darüber hinaus sollen die Vergütungen für Ausschusstätigkeiten wie folgt angepasst werden:

- Für die Mitgliedschaft im Prüfungs- und Risikoausschuss soll die Vergütung von derzeit 20.000,- € auf 30.000,- € steigen. Die Vergütung des Vorsitzenden dieses Ausschusses soll von 40.000,- € auf 70.000,- € erhöht werden.
- Für die Mitgliedschaft in den weiteren Ausschüssen, ist eine Erhöhung der Vergütung von derzeit 15.000,- € auf 25.000,- € vorgesehen. Die Vergütung des jeweiligen Vorsitzenden soll von 20.000,- € auf 50.000,- € steigen.

Zusätzlich soll künftig für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld gezahlt werden. Für die persönliche Teilnahme vor Ort sind 1.500,- € je Sitzung vorgesehen, für die Teilnahme

per Telefon- oder Videokonferenz 750,- € je Sitzung. Für mehrere Sitzungen, die an einem Tag stattfinden, wird das Sitzungsgeld nach diesem Absatz nur einmal gewährt.

Alle weiteren Regelungen zur Aufsichtsratsvergütung sollen unverändert bleiben.

Die neuen Regelungen sollen rückwirkend ab dem 1. Januar 2025 Anwendung finden.

4. Beitrag zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft

Nach Auffassung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats ist die Ausgestaltung der Aufsichtsratsvergütung als reine Festvergütung ohne erfolgsbezogene Elemente das am besten geeignete Instrument, um die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats und seine Beratungs- und Überwachungsfunktion sachgerecht zu reflektieren und zu fördern. Dies steht im Einklang mit der Anregung G.18 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex, die sich für reine Festvergütungen ausspricht. Dem Aufsichtsrat wird damit ermöglicht, seine Entscheidungen objektiv und unabhängig von der Geschäftsführung im Interesse der Gesellschaft zu treffen, ohne sich dabei an möglicherweise kurzfristigen Geschäftserfolgen zu orientieren, die in einer variablen Vergütung reflektiert sein könnten.